

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 22. Juli 2010

Nummer 28

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 296 Anerkennung einer Stiftung („Dieter und Waltraut Berten-Stiftung“). S. 271
- 297 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Choreographisches Zentrum NRW“). S. 271

Wirtschaft und Verkehr

- 298 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Marienbaum der Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung Kalkar-Marienbaum vom 06. November 2006 – veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 46 vom 16.11.2006 – Änderungsverordnung Kalkar-Marienbaum – vom 08.06.2010/1 Karte. S. 272
- 299 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht. S. 274

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 300 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG und Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Metallcontor Essen GmbH (vormals Firma BPW Metall GmbH), Alte Bottroper Straße 11–13, 45356 Essen. S. 274
- 301 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Schmolz + Bickenbach Guss GmbH in Krefeld. S. 275
- 302 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der SolVin GmbH & Co. KG in Rheinberg. S. 275
- 303 Antrag der Firma Friedrich Ernst Wilms GmbH & Co. KG in Remscheid auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 276

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 304 Verlust eines Dienstausweises (Wolf-Peter Balzar). S. 277
- 305 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 2009. S. 277

B.
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 296 Anerkennung einer Stiftung**
(„Dieter und Waltraut Berten-Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13 – St.1500

Düsseldorf, den 13. Juli 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Dieter und Waltraut Berten-Stiftung“

mit Sitz in Krefeld gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 5. Juli 2010 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 271

297 Anerkennung einer Stiftung

(„Stiftung Choreographisches Zentrum NRW“)

Bezirksregierung
21.13 – St.1506

Düsseldorf, den 14. Juli 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Choreographisches Zentrum NRW“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 9. Juli 2010 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 271

Wirtschaft und Verkehr

298 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Marienbaum der Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung Kalkar-Marienbaum vom 06. November 2006 – veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 46 vom 16.11.2006 – Änderungsverordnung Kalkar-Marienbaum – vom 08.06.2010

Bezirksregierung
54.06.03.02 – KLE – 262

Düsseldorf, den 8. Juni 2010

Aufgrund der

- §§ 51, 96, 98, 101 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- §§ 14, 15, 116, 135 Abs. 2, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 925/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185),
- §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 zweites Befristungs-ÄndG IM vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793),
- §§ 1 und 4 i.V.m. Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662) zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.06.2009 (GV. NRW. S. 337)

wird die im Amtsblatt Nr. 46 für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 16. November 2006 verkündete und mit Wirkung vom 24. November 2006 in Kraft getretene Wasserschutzgebietsverordnung Kalkar-Marienbaum vom 06. November 2006 wie folgt geändert:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderungen erstrecken sich in den in § 1 Abs. 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung genannten Bereichen der engeren Schutzzone (Zone II) sowie der Schutzzone III A (Zone III A) auf die in § 1 Abs. 3 der ordnungsbehördlichen Verordnung aufgeführten Grundstücken im Kreis Kleve, in der

Gemeinde Uedem

Gemarkung Uedemerbruch

Flur 7 (teilweise).

Die engere Schutzzone (Zone II) um den Brunnen 1 verkleinert sich um 2,4141 ha.

Die engere Schutzzone (Zone II) nördlich und südlich der Brunnen 2, 3 und 4 vergrößert sich um 0,7067 ha bzw. um 0,6102 ha und verschiebt sich hierdurch in den bisher als Zone III A ausgewiesenen Bereich.

Über die Änderungen der parzellenscharfen Abgrenzung zwischen den betroffenen Schutzzonen gibt die dieser ordnungsbehördlichen Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab

1 : 5.000 durch farbliche Markierung einen Überblick:

In der Karte werden jeweils die Abgrenzungen der neuen engeren Schutzzone (Zone II) im Bereich des Brunnens 1 (**Verkleinerung**) und im Bereich nördlich und südlich der Brunnen 2, 3 und 4 (**Vergrößerung**) grün dargestellt.

Zum Vergleich hierzu weist die Karte die bisherigen Abgrenzungen der engeren Schutzzone (Zone II) durch eine orange/gelbe Umrandung aus.

Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung.

§ 2

In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

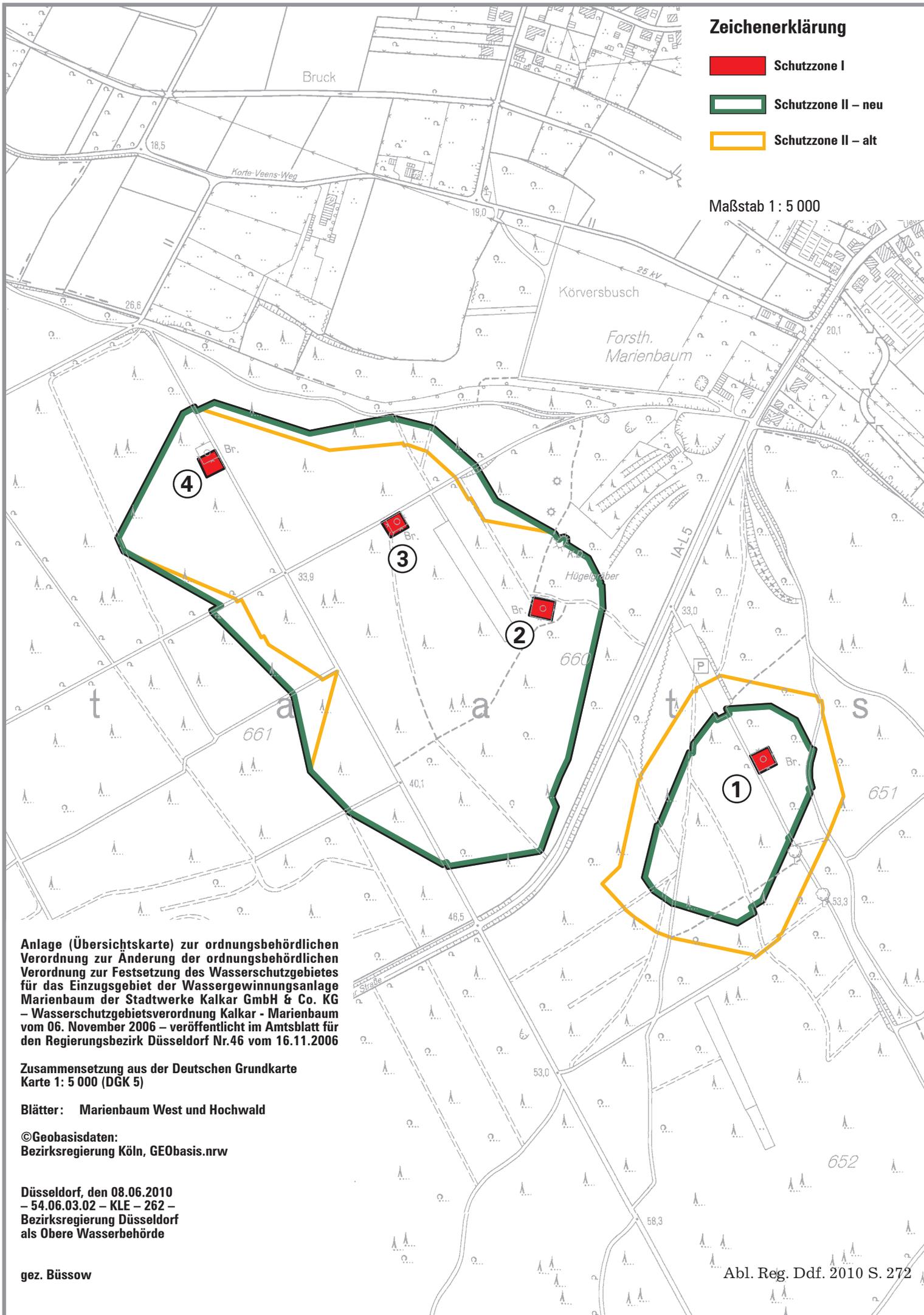
1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung Kalkar-Marienbaum außer Kraft.

Bezirksregierung
als Obere Wasserbehörde
gez. Büssow

Zeichenerklärung

-  Schutzzone I
-  Schutzzone II – neu
-  Schutzzone II – alt

Maßstab 1 : 5 000



Anlage (Übersichtskarte) zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Marienbaum der Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG – Wasserschutzgebietsverordnung Kalkar - Marienbaum vom 06. November 2006 – veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr.46 vom 16.11.2006

Zusammensetzung aus der Deutschen Grundkarte
Karte 1 : 5 000 (DGK 5)

Blätter: Marienbaum West und Hochwald

©Geobasisdaten:
Bezirksregierung Köln, GEObasis.nrw

Düsseldorf, den 08.06.2010
– 54.06.03.02 – KLE – 262 –
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

gez. Büssow

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 272

**299 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht**

Bezirksregierung
25.17.01.06-10/2-10

Düsseldorf, den 8. Juli 2010

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG) vom 27.7.2001 (BGBl I S. 1950)**

Die WSW mobil GmbH hat mit Schreiben vom 06.11.2009 einen Antrag auf Erteilung einer Plan-genehmigung gemäß § 28 Abs. 1 a) Personenbeför-derungsgesetz (PBefG) für den Ausbau der Wup-pertaler Schwebebahn, Haltestelle Landgericht, gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbin-dung mit Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zustän-digen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorha-ben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-fung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gripp

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 274

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**300 Öffentliche Bekanntmachung
nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a
der 9. BImSchV über die Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 BImSchG
und Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
der Firma Metallcontor Essen GmbH
(vormals Firma BPW Metall GmbH),
Alte Bottroper Straße 11-13, 45356 Essen**

Bezirksregierung
52.03.05.03-Gbpw 009/09

Düsseldorf, den 15. Juli 2010

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und
8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV über die
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG:**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Metallcontor Essen GmbH, Alte Bottroper Straße 11-13, 45356 Essen, mit Datum vom 14.07.2010 eine Genehmigung nach § 4 BImSchG mit folgen-

dem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfs-belehrung erteilt:

Verfügender Teil:

„Der Firma Metallcontor Essen GmbH (vorm. Firma BPW Metall GmbH) wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 4 und 6 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sons-tigen Behandlung von Eisenschrotten, Nichteisen-schrotten und sonstigen Abfällen, im Wesentlichen bestehend aus

- einer ca. 2.708 m² großen Freifläche zur Lage-rung von Eisenschrotten als Schüttgut in einer Menge von max. 2.000 t (BE 1.1),
- einer ca. 1.744 m² großen Freifläche zur Lage-rung von Eisenschrotten in Containern in einer Menge von max. 200 t (BE 1.2),
- einem ca. 472 m² großen Hallenbereich zur Lagerung von Nichteisenschrotten in einer Menge von max. 100 t (BE 2.1),
- einer Halle zur Lagerung von Batterien mit einer Aufnahmekapazität von max. 70 t/d und einer Lagerkapazität von max. 70 t (BE 2.2),
- einem Hallenbereich zur Lagerung und Behand-lung von Kabeln mit einer Aufnahmekapazität von max. 40 t/d, einer Lagerkapazität von max. 850 t – hiervon entfallen 500 t auf das Eingangs- und 350 t auf das Ausgangslager – und einer Durchsatzleistung (Behandlung) von max. 40 t/d (BE 3.1),
- einem Hallenbereich zur Lagerung und Behand-lung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten mit einer Aufnahmekapazität von max. 4 t/d, einer Lagerkapazität von max. 150 t – hiervon entfallen 50 t auf das Eingangs- und 100 t auf das Ausgangslager – und einer Durchsatzleis-tung (Behandlung) von max. 4 Ud (BE 3.2),
- einem Hallenbereich zur Lagerung von Kataly-satoren mit einer Aufnahmekapazität von max. 4 t/d und einer Lagerkapazität von max. 250 t (BE 3.3) sowie
- einem Hallenbereich zur Lagerung und Behand-lung von Transformatoren mit einer Lagerkapa-zität von max. 250 t – hiervon entfallen 50 t auf das Eingangs- und 200 t auf das Ausgangslager – und einer Durchsatzleistung (Behandlung) von max. 4 t/d (BE 3.4),

auf dem Grundstück Bottroper Straße 11-13, 45356 Essen, Gemarkung Vogelheim, Flur 27, Flurstück 117 und Flur 28, Flurstücke 25 und 58, nach Maß-gabe der folgenden Abschnitte erteilt.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirch-platz 5, 48143 Münster, oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Elektronischen Rechtsver-kehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte (ERVVO VG/FG) einzureichen. Vor dem Oberver-waltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbe-vollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevoll-mächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwal-tungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.“

Abweichend hiervon können Sie gegen die Kostenentscheidung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten des Gerichtes zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Erhebung der Klage gegen die Kostenentscheidung hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung, d.h. sie entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.“

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Bescheid und seine Begründung liegen in der Zeit von Freitag, den 23.07.2010, bis einschließlich Donnerstag, den 05.08.2010, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 6037, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, angefordert werden.

Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht:

Die Betriebseinheiten 1.1, 1.2 und 2.1 der vorstehend beschriebenen Anlage fallen unter Anlage 1 Nr. 8.7.1 UVPG, so dass nach § 3c Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu entscheiden war.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Ich stelle daher gemäß § 3a Satz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Scherber

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 274

301 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Schmolz + Bickenbach Guss GmbH in Krefeld

Bezirksregierung
53.01-100-0266/08/0307.1

Düsseldorf, den 12. Juli 2010

Die Firma Schmolz + Bickenbach Guss GmbH, Hülser Straße 810, 47803 Krefeld hat mit Datum vom 16.12.2008 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Gießerei für Edelstahl-, Stahl- und Sphäroguß durch

- Errichtung einer Auspackanlage in Halle 11a als Ersatz für das bestehende große Ausleerrost
- Änderung der Putzerei (Neugruppierung Putzarbeitsplätze, Verlagerung Schweißplätze, Einrichtung Prüfplätze, 2 neue Fugplätze, 1 neuer Brennplatz)
- Errichtung einer neuen Strahlanlage einschließlich der Halle 14a als Ersatz für eine vorhandene Strahlanlage
- Errichtung von 4 neuen Filteranlagen für v.g. Maßnahmen
- Errichtung eines Glühofens und eines Vorwärmofens
- Änderung der Betriebszeiten in einigen Betriebseinheiten
- Teilverlagerung des Formkastenlagers

gestellt.

Gemäß § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.7.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Gratzfeld

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 275

302 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der SolVin GmbH & Co. KG in Rheinberg

Bezirksregierung
53.01-100-53.0017/10/0401F1

Düsseldorf, den 14. Juli 2010

Antrag der SolVin GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Vinylchlorid-Anlage

Die SolVin GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 04.02.2010, zuletzt ergänzt am 23.06.2010, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur

wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Vinylchlorid (VC-Anlage) durch Errichtung und Betrieb eines Vinylchlorid-Verdampfers zur Optimierung der VC-Entladung auf dem Solvay-Werksgelände, Ludwigstraße 12 in 47495 Rheinberg gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines Vinylchlorid-Verdampfers in der VC-Entladung zur Verkürzung der Entladezeiten durch Druckerhöhung im Eisenbahnkesselwagen durch Beaufschlagung mit Vinylchlorid-Dampf zur Erhöhung des Vordruckes der Entladepumpe. Durch das beantragte Vorhaben werden der VC-Produktionsprozess an sich, die genehmigte Produktionskapazität der VC-Anlage von 320.000 t/a und die genehmigte maximale Entlademenge von 41.400 kg/h nicht verändert.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gühlstorf

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 275

**303 Antrag der Firma
Friedrich Ernst Wilms GmbH & Co. KG
in Remscheid auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

Bezirksregierung
52.03-9353794-0001-902

Düsseldorf, den 15. Juli 2010

Die Firma Friedrich Ernst Wilms GmbH & Co. KG, Reinshagener Str. 21 in 42857 Remscheid hat mit Datum vom 28.05.2009 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen beantragt. Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer geschlossenen Halle, die Erhöhung der Gesamtagerkapazität von 1.500 t auf 6.650 t, die Erhöhung der maximalen jährlichen Durchsatzleistung von 120.000 t auf 164.738 t bzw. 528 t/d, eine maximale Aufnahmekapazität von bis

zu 10 t gefährlicher Abfälle pro Tag mit einer maximalen Lagermenge von bis zu 150 t (eine Behandlung dieser ist nicht beabsichtigt), die Erhöhung der Sortierleistung von nicht gefährlichen nichtmetallischen Abfällen auf 100 t/d, die maschinelle Behandlung von nicht gefährlichen nichtmetallischen Abfällen in Höhe von 500 t/d, sowie die Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage. Die Anlage befindet sich auf dem Grundstück Güldenwerth 37, 42587 Remscheid, Gemarkung Remscheid, Flur 171, Flurstücke 203, 214 (anteilig), 246, 247, 252. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Planunterlagen liegen in der Zeit vom **23.07.2010** bis **23.08.2010** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf
Herr Böhm, Raum 6018,
Montag und Dienstag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch bis Freitag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr
2. Stadt Remscheid
Fachdienst Bauordnung und Bauleitplanung
Ludwigstraße 14
42853 Remscheid
Herr Pillmann, Raum 104
Montag bis Freitag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zu Protokoll an den Auslegungsorten innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom

23.07.2010 bis 06.09.2010

vorzubringen.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die unterschriebenen Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen zu tragen. Einwendungen, die fehlende oder unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, als gefährdet ansehen.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übr-

gen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben, jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern wird bestimmt auf den

22.09.2010, 10.00 Uhr.

Die Erörterung findet im Gebäude des Deutschen Werkzeugmuseums, Historisches Zentrum der Stadt Remscheid, Cleffstraße 2–6 in 42855 Remscheid statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Sind keine Einwendungen zu erörtern oder kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Schluss, dass ein Erörterungstermin zur Beantwortung der Einwendungen nicht notwendig ist, findet der Termin nicht statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine besondere Bekanntmachung erfolgt nicht. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
Böhm

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 276

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

304 Verlust eines Dienstausweises

(Wolf-Peter Balzar)

Polizeipräsidium Düsseldorf
26.04.01 /DA

Düsseldorf, den 9. Juli 2010

Der Dienstausweis Nr. 0320949, ausgestellt am 8.8.2003 für Wolf-Peter Balzar ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 277

305 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 2009

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) und durch das Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646, SGV. NW. 2021), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), und der §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) und durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land am **16.12.2009** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entsprechende Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsmaßnahmen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge	132.400,00 EUR
Gesamtbeträge	
der Aufwendungen	132.600,00 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	132.400,00 EUR
Gesamtbetrag der	
Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	132.600,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der Investitionstätigkeit und der	
Finanzstätigkeit auf	0,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15.000,- €** festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird für das Haushaltsjahr 2009 gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 19 GkG wie folgt festgesetzt:

Oberbergischer Kreis	13.200,00 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	13.200,00 €
Rhein-Sieg-Kreis	13.200,00 €
Stadt Köln	13.200,00 €
Stadt Remscheid	13.200,00 €
Stadt Solingen	13.200,00 €
Stadt Wuppertal	<u>13.200,00 €</u>
	92.400,00 €

Fälligkeitstermine: 31.01., 30.04., 31.07., 31.10.2010
je 25 % der Umlage.

Gummersbach, den 16. Dezember 2009

aufgestellt:	festgestellt:
gez. Theo Boxberg	gez. Hagen Jobi

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung zu § 4 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 04.06.2010 erteilt worden.

Gummersbach, den 25. Juni 2010

gez.:
Udo Wasserfuhr
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Hinweis:

Es wird darauf hin gewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt
und dabei
die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach